

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schimmler (SPD)

vom 17. Februar 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. April 2006) und **Antwort**

Ausnahmeregelungen zur Personenbeförderung zur WM

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass im Zuge der Fußballweltmeisterschaft für die Shuttle-Fahrzeuge der Fifa, die von einer asiatischen Automobilfirma gesponsert werden, Ausnahmeerlaubnisse dahingehend erteilt wurden, dass die Fahrer dieser Fahrzeuge keinen P-Schein haben müssen?

Frage 5: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Ausnahmeerlaubnis des Senats zu 1), falls sie erteilt wurde?

Frage 6: Wurden ähnliche Ausnahmeregelungen auch für die Fahrer der Shuttle aus Anlass der Berlinale zwischen dem Gropius-Bau und dem Sony-Center erteilt und auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese?

Antwort zu 1., 5. und 6.: Ausnahmegenehmigungen wurden und werden nicht erteilt.

Frage 2: Ist es weiterhin zutreffend, dass schon jetzt durch das OK der WM um Rentner und Studenten geworben wird, die die Fahrzeuge fahren sollen, ohne dass diesen entsprechende Kenntnisse abverlangt werden?

Antwort zu 2.: Anwerbungen innerhalb der bezeichneten Personenkreise durch das OK der WM sind dem Senat nicht bekannt. Etwaige angeworbene Personen unterlägen jedenfalls den vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen an einen Fahrgastbeförderer.

Frage 3: Wie stellt der Senat sicher, dass diese Fahrer über die notwendigen Voraussetzungen für eine Personenbeförderung (keine Punkte in Flensburg, Ortskenntnis, Erste-Hilfe-Ausbildung u.v.m.) verfügen?

Frage 4: Sieht der Senat keine Gefahr darin, dass nicht entsprechend geschulte Fahrer bei Fehlverhalten auch dem Ansehen Berlins schaden?

Antwort zu 3. und 4.: Grundsätzlich stellen bundesgesetzliche Regelungen sicher, dass die Fahrgastbeförderer über die notwendigen Voraussetzungen für eine Personenbeförderung verfügen müssen. Wer u.a. einen Miet-

wagen führt, bedarf nach der Fahrerlaubnis-Verordnung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Der ihn beschäftigende Mietwagenunternehmer bedarf nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einer Genehmigung zur Personenbeförderung.

Im Rahmen der WM 2006 liegen die Zuständigkeit für die Erteilung personenbezogener Genehmigungen nach dem PBefG und die Aufsicht nicht bei den Berliner Behörden, sondern beim Magistrat der Stadt Frankfurt a/M. Die FIFA hat nach hiesigen Erkenntnissen kein Unternehmen mit Sitz in Berlin beauftragt, sondern die DB Fuhrpark GmbH als Generalunternehmer. Deren Hauptsitz befindet sich in Frankfurt a/M. Davon unabhängig hat die FIFA bereits im Vorfeld erklärt, dass alle eingesetzten Fahrgastbeförderer über eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen werden.

Aber auch im Bereich des Landes Berlin finden während der Fußball-WM regelmäßige Kontrollen durch die Polizei dahingehend statt, ob die bei einer Fahrgastbeförderung eingesetzten Fahrer über die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen.

Frage 7: Falls für die Berlinale derartige Ausnahmeregelungen nicht erteilt wurden, wurde kontrolliert, ob die Fahrer der Großraumtaxi - bei denen man schon manchmal beim Wenden in der Niederkirchnerstraße Zweifel an den Fahrkünsten allgemein haben konnte - über P-Scheine verfügten?

Antwort zu 7.: Überprüfungen der eingesetzten Fahrgastbeförderer erfolgen im Rahmen üblicher Kontrollen der Polizei. Wie dem Senat bekannt ist, kommen für die Berlinale ausschließlich konzessionierte Unternehmen zum Einsatz, deren Fahrer durchgängig über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Berlin, den 24. April 2006

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2006)